

## §1NameundSitz

Der Röbeler Segler-Verein "Müritz" e.V., abgekürzt RSV "Müritz", ist der Rechtsnachfolger der am 10.10.1952 gegründeten Sektion Segeln der BSG "Empor" Röbel.  
Der Röbeler Segler-Verein "Müritz" e.V. hat seinen Sitz in Röbel und ist in das Vereinsregister des Kreisgerichtes Müritz eingetragen.

## §2Zweck

Der RSV "Müritz" erstrebt unter Ausschluss jeder Art parteipolitischer oder religiöser Betätigung die Ausübung des Wasser- und insbesondere des Segelsports als Volkssport.  
Eine besondere Aufgabe sieht er in der gezielten Förderung des Kinder- und Jugendsports einschließlich seiner regelmäßigen Wettkampftätigkeit. Talentierte Segler sollen leistungsmäßig gezielt gefördert werden.  
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 21 des Vereinigungsgesetzes vom 21. Februar 1990 (Gbl.-T. I Nr. 10) und im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Seglerverbandes, des Landessportbund Mecklenburg/Vorpommern, des Seglerverbandes Mecklenburg/Vorpommern und des Kreissportbundes Müritz.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## §3Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## §4Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft werden unterschieden nach

- a. ordentlichen Mitglieder
- b. fördernden Mitglieder
- c. Mitgliedern auf Probe
- d. Jugendmitarbeitern
- e. Ehrenmitgliedern

§5Rechteund  
Pflichtender  
Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind vollberechtigte Mitglieder, d.h. sie allein sind stimmberechtigt und wählbar.  
Personen, welche den Verein materiell oder finanziell fördern, werden als fördernde Mitglieder geführt. Über den Status entscheidet der Vorstand.

Mitglieder auf Probe sind Personen, welche den Status eines ordentlichen Mitglieds anstreben. Die Probezeit beträgt in der Regel 3 Jahre und ist an Kriterien zur Aufnahme als ordentliches Mitglied gebunden. Erst mit Ablauf der Probezeit tritt die aktuell gültige Beitrags und Gebührenordnung für Mitglieder in Kraft.

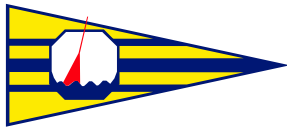
Jugendmitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Eine Ernennung zum Ehrenmitglied soll auf Grund außerordentlicher Verdienste um den Verein statthaft sein und muss durch den Beschluss der Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Ehrenmitglieder bleiben vollberechtigte Mitglieder, soweit sie aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder hervorgegangen sind. Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit. Solange Mitglieder dem Vorstand angehören, können sie nicht Ehrenmitglied werden.

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten und innezuhalten. Sie dürfen den Interessen des Vereins und Vereinsbeschlüssen nicht zuwiderhandeln, sondern haben den Verein nach Kräften zu fördern.

Die einzelnen ordentlichen Mitglieder und Jugendmitglieder können vom Vorstand zur zeitweiligen Übernahme von Vereinsgeschäften und Vereinsarbeiten herangezogen werden, soweit sie nicht triftige Hinderungsgründe anführen können.

§6 Aufnahme  
neuer Mitglieder

Die Aufnahme neuer Mitglieder in den Verein erfolgt ausschließlich auf schriftlichen Antrag an den Vorstand des Vereins. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sie gelten als Mitglieder auf Probe.

Die Mitgliedschaft darf nicht aus rassistischen, politischen oder religiösen Gründen abgelehnt werden.

Neuaufnahme bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

## §7 Beiträge

Alle Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der bis zum 01.01. eines jeden Jahres zu entrichten ist; Mitglieder auf Probe zahlen eine einmaliges Eintrittsgeld. Die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr regelt sich nach der gültigen Gebührenordnung. Bei Neuaufnahme ist der anteilige Jahresbeitrag zu zahlen. Es ist dem Vorstand gestattet, in besonders gelagerten Einzelfällen Sonderregelungen zu treffen.

Wenn Mitglieder, die zur Teilnahme an Vereinsarbeiten herangezogen werden, ohne triftigen Grund nicht erscheinen, können sie durch den Vorstand zur Zahlung eines Sonderbeitrages entsprechend der Gebührenordnung verpflichtet werden.

Der Mitgliederversammlung steht allgemein das Recht zu, Sonderbeiträge zu erheben und Gebühren für die Benutzung der Vereinsanlagen festzusetzen, die in einer Gebührenordnung festzulegen sind. Die Mindestdauer der Gebührenordnung beträgt ein Geschäftsjahr.

§8 Freiwilliges  
Ausscheiden

Ein Austritt aus dem Verein kann zum Ende des Geschäftsjahrs erfolgen; er ist dem Vorstand spätestens bis zum 1. Oktober des laufenden Jahres schriftlich mitzuteilen.

§9 Verlust der  
Mitgliedschaft

Mitglieder, die mit der Entrichtung ihrer Beiträge oder anderer Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Aufforderung zur Zahlung länger als eine Woche nach der zweiten Aufforderung im Rückstand bleiben, können durch Beschluss des Vorstandes der Mitgliedschaft verlustig werden. Dieser Beschluss ist unanfechtbar. Er wird dem betroffenen Mitglied vom Vorstand schriftlich mitgeteilt.

Eine etwaige Wiederaufnahme erfolgt gemäß § 6.

## §10 Ausschluss

Mitglieder, die in grober Weise gegen die Satzung und sportliche Gepflogenheiten verstoßen, sich unwürdig benehmen oder sonst gegen die Interessen des Vereins handeln, können nach Anhörung des Ältestenrates durch den Vorstand, von dem Verein ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss ist das betroffene Mitglied mit einem eingeschriebenen Brief zu unterrichten.

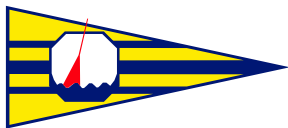
Binnen 14 Tagen nach Empfang der Nachricht kann das Mitglied begründeten Einspruch gegen den Ausschluss mit eingeschriebenem Brief erheben.

Erhebt das Mitglied Einspruch, darf es bis zum Abschluss des Verfahrens an Vereinsveranstaltungen nicht teilnehmen. Über den Einspruch entscheidet nach Bekanntgabe der Ausschluss und Einspruchsbegründung die nächste Mitgliederversammlung.

Bei der Behandlung des Einspruchs dürfen nur ordentliche Mitglieder zugegen sein.

Der Ausschlussbeschluss des Vorstandes gilt als bestätigt, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder ihn in geheimer Abstimmung billigt. Die Entscheidung ist endgültig, die Anrufung der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen.

Über den Ausschluss von Jugendmitgliedern entscheidet der Vorstand ohne Anhörung des Ältestenrates.



## §11 Der Vorstand

Zusammensetzung des Vorstandes und gesetzliche Vertretung:

Der Gesamtvorstand besteht aus dem:

Vorsitzenden  
Stellvertreter  
Schatzmeister  
Jugendwart  
Regattawart  
Breitensport-Verantwortlichen  
Schriftführer

Gesetzlicher Vorstand des Vereins sind:

Vorsitzender  
Stellvertreter  
Schatzmeister

Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Dem Vorstand wird das Recht eingeräumt, einen Geschäftsführer einzusetzen, der durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

Die Einberufung zu Sitzungen des Vorstandes ist die Aufgabe des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen, wenn er oder ein Mitglied des Vorstandes es für erforderlich hält. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder zugegen sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ist der Vorstand in zwei aufeinanderfolgenden Vorstandssitzungen beschlussunfähig, so ist die Mitgliederversammlung einzuberufen.

§12 Wahl des  
Vorstandes

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Jahreshauptversammlung. Die Wahl findet geheim mittels Stimmzettel statt. Einfache Mehrheit entscheidet. Die Versammlung kann jedoch einstimmig die Wahl durch Handzeichen beschließen, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt.

§13 Amtsdauer  
des Vorstandes

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für zwei Jahre, wobei Wiederwahl zulässig ist. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur Zuwahl einen Vertreter bestimmen. Die Zuwahl hat in der nächsten Mitgliederversammlung zu geschehen und gilt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.

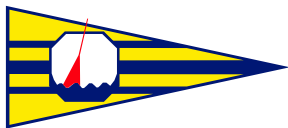
§14 Befugnisse  
des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Rahmen des von der Jahreshauptversammlung festzusetzenden Haushaltsplanes. Der Vorstand kann Mitglieder mit deren Einverständnis beauftragen, in Fühlung mit dem Vorstand besondere Fachgebiete zu bearbeiten. Die Bearbeiter der Fachgebiete beruft der Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit. Wenn der Vorstand von sich aus Beschlüsse auf diesem Fachgebiet fassen will, hat er das oder die betreffenden Mitglieder zur Beratung hinzuzuziehen. Der Vorstand ernennt die Leiter der Fachgebiete.

§15 Verantwort-  
liche für Finanzen

In der Jahreshauptversammlung sind zwei Finanzprüfer und ein Stellvertreter zu wählen. Diese haben die Aufgabe, die Kassenführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens an Hand der vom Schatzmeister aufzustellenden Jahresabrechnung und sämtlicher Unterlagen zu prüfen und über das Ergebnis in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

Alljährlich scheidet ein Prüfer aus, der ein Jahr nicht wiedergewählt werden kann. Beim ersten Wechsel nach Erlass dieser Satzung entscheidet das Los, wer ausscheidet. Eine Ersatzwahl erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung.



## §16 Ältestenrat

In der Jahreshauptversammlung bzw. bei Ersatz einer Mitgliederversammlung ist für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes in geheimer Wahl ein aus vier Mitgliedern bestehender Ältestenrat zu wählen. Die Versammlung kann jedoch auch mehrheitlich die Wahl durch Handzeichen beschließen. Der Ältestenrat hat bei persönlichen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, in Ehrensachen und bei vereinsschädigendem Verhalten eines Mitgliedes auf Anruf durch den Vorstand oder ein betroffenes Mitglied zu entscheiden.

Bei Entscheidungen müssen mindestens drei Mitglieder zugegen sein. Die Mitglieder eines Ältestenrates müssen das 40. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 10 Jahre dem Verein angehören.

Das älteste Mitglied ist Vorsitzender.

Einstimmig gefasste Beschlüsse des Ältestenrates sind unanfechtbar. Kommt ein einstimmiger Beschluss nicht zustande, ist die Angelegenheit vom Vorsitzenden der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzutragen, wobei gemäß § 10 zu verfahren ist.

## §17 Versammlungen

Der Verein führt jährlich ordentliche Mitgliederversammlungen durch, in der Regel im Frühjahr und im Herbst. Die Versammlung im Herbst hat den Charakter einer Jahreshauptversammlung. Der Vorstand ist berechtigt, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn mindestens 20 ordentliche Mitglieder unter Angabe der Gründe diese beim Vorstand schriftlich beantragen.

## §18 Beschlussfassung

Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Auf Antrag muss die Beschlussfassung durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgen.

## §19 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen dürfen nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beraten und in der darauffolgenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zwischen beiden Versammlungen muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## §20 Haftungsansprüche

Die Vereinsmitglieder, welche an Fahrten auf den beim Verein registrierten Booten teilnehmen, verzichten auf jegliche Haftungsansprüche gegen den Eigner bzw. gegen den Bootsführer.

## §21 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Es muss außerdem die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Bei Beschlussunfähigkeit muss zu einer zweiten außerordentlichen Versammlung unter Angabe des Zwecks unter Hinweis auf § 17 der Satzung einberufen werden.

Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Röbel, die das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige (sportliche) Zwecke zu verwenden hat.